

# Parkierungsreglement der Gemeinde Teufen

---

Gestützt auf Art. 72 Abs. 2 des Gesetzes über die Staatsstrassen des Kantons Appenzell A.Rh. werden die folgenden Vorschriften über das Parkieren auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Teufen erlassen:

## **Art. 1 Zweck**

Im Rahmen des Gesamtkonzeptes für öffentliche Bauten und Anlagen soll für Bewohner, Besucher und Lieferanten ein angemessenes Parkplatzangebot in der Gemeinde Teufen gewährleistet werden.

## **Art. 2 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Teufen. Die Vorschriften beziehen sich auf das Parkieren auf öffentlichem Grund und in den öffentlichen Parkieranlagen. Vorbehalten bleibt Artikel 6.

## **Art. 3 Gemeingebrauch und Gebühren**

- 1 Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen im Rahmen des Gemeingebrauchs ist grundsätzlich gebührenfrei.
- 2 Zur Lenkung und Kontrolle der Parkplatzbelegung können Gebühren erhoben werden.

## **Art. 4 Parkzeitbeschränkung**

In Gebieten mit erhöhtem Belegungsbedürfnis der vorhandenen öffentlichen Parkplätze kann die Parkdauer beschränkt werden. (z.B. Blaue Zone)

## **Art. 5 Parkplätze mit Gebührenpflicht**

Für Gebiete mit stark erhöhtem Belegungsbedürfnis der zur Verfügung stehenden Parkplätze oder zur Eindämmung des Suchverkehrs sowie für längerdauerndes Parkieren kann der Gemeinderat gebührenpflichtige Parkplätze bezeichnen.

## **Art. 6 Kontrolle privater Parkieranlagen**

Durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer können auch private Parkieranlagen in die Kontrolle bzw. in die Bewirtschaftung einbezogen werden. Derartige Parkieranlagen sind den öffentlichen gleichgestellt.

## **Art. 7 Verwendung der Gebühren**

Gebühren werden ausschliesslich für Parkierzwecke verwendet, d.h. für die Erstellung, die Überwachung sowie den Unterhalt von Parkplätzen und Kontrolleinrichtungen.

## **Art. 8 Vollzug**

Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest und erlässt die für den Vollzug dieses Reglementes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

### **Art. 9 Ausnahmen**

- 1 Bei besonderen Anlässen können Parkierungsbeschränkungen vorübergehend aufgehoben werden. Aus dem gleichen Grunde können auch vorübergehende Parkierungsverbote erlassen werden.
- 2 Sind Güterumschlag, Servicedienste und dergleichen nur von Parkplätzen mit Zeitbeschränkung aus möglich, kann eine Bewilligung zur Ueberschreitung der maximalen Parkierungsdauer erteilt werden.
- 3 Zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen ist die Kommission Betriebe<sup>1</sup>.

### **Art. 10 Rechtsschutz**

- 1 Gegen Verfügungen von Kommissionen oder Amtsstellen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.
- 2 Verfügungen bzw. Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.
- 3 Einsprachen und Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten.

### **Art. 11 Strafbestimmungen**

Wer gegen dieses Reglement verstösst, wird nach dem Gesetz über die Staatsstrassen (Art. 121) und dem Bundesgesetz über den Strassenverkehr bestraft.

### **Art. 12 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Teufen, 2. November 1993

**GEMEINDERAT TEUFEN**

Der Gemeindehauptmann:  
Dr. R. Isler

Der Gemeindeschreiber:  
W. Grob

Vom Regierungsrat von Appenzell A. Rh. genehmigt am: 12. April 1994

<sup>1</sup> Neubenennung aufgrund Totalrevision Gemeindeordnung; Beschluss Gemeinderat 14.10.2003